

XXIV. GP.-NR
6254/AB

05. Nov. 2010

zu 6350 /J

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Mag. Barbara Prammer
 Parlament
 1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ BMI-LR2220/0818-II/BK/4.3/201010

Wien, am 2. November 2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 7. September 2010 unter der Zahl 6350/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wilderer in Österreich – Polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Ermittlungen 2009“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

	§ 137 StGB	§ 138 StGB	§ 140 StGB	§ 141 StGB
Burgenland	8	3	0	33
Kärnten	28	2	0	537
Niederösterreich	112	9	0	110
Oberösterreich	54	8	0	37
Salzburg	22	1	1	111
Steiermark	72	7	0	138
Tirol	55	6	0	25
Vorarlberg	8	2	0	14
Wien	7	0	0	3.161
Gesamt	366	38	1	4.166

Die ausgewerteten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf „Angezeigte Fälle“.

Die Unterscheidung zwischen Eingriffen in fremdes Jagdrecht und Eingriffen in fremdes Fischereirecht wird in der österreichischen Kriminalstatistik nicht zugeordnet und daher nicht gesondert ausgewertet.

Die Fälle der Wilderei werden in der österreichischen Kriminalstatistik im § 141 StGB nicht zugeordnet und daher nicht gesondert ausgewertet.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 5:

Sachbeschädigungen im Zuge von Eingriffen in fremdes Jagd- und Fischereirecht werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 8:

Die durch die Wilderei entstandene Schadenssumme wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 9:

	§ 137 StGB	§ 138 StGB
Armenien	2	0
Belgien	2	0
Bosnien-Herzegowina	1	0
Deutschland	6	0
Italien	3	0
Kosovo	1	0
Kroatien	1	0
Litauen	6	0
Pakistan	0	2
Polen	6	0
Rumänien	18	0
Rußland	6	0
Schweiz	0	1
Serbien	5	0
Slowakei	3	0
Spanien	0	1
Tschechien	3	0
Türkei	6	0
Ungarn	6	1
Österreich	104	13

Zu Frage 10:

Das Tatbild der Wilderei (Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht) fällt unter die Bestimmungen der §§ 137, 138, 139 und 140 StGB. Zusätzlich bestehen in den einzelnen Bundesländern Landesjagdgesetze.

In Österreich stellt diese Art der Kriminalität quantitativ keinen Schwerpunkt dar. Die Maßnahmen, etwa Schwerpunktcontrollen nach Kontaktaufnahme mit den örtlich zuständigen Jagdrevierleitern, zur Bekämpfung von strafbaren Einzelfällen werden je nach

regionaler Gegebenheit durchgeführt. Es besteht in diesem Deliktsbereich generell eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Jagdbehörden in den Ländern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Peltzer".